

HRRS-Nummer: HRRS 2009 Nr. 1057

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2009 Nr. 1057, Rn. X

BGH 5 StR 439/09 - Beschluss vom 28. Oktober 2009 (LG Bremen)

Begründung der Revision (Rüge rechtsfehlerhafter polizeilicher Vernehmung eines Jugendlichen).

§ 67 Abs. 1 JGG; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 9. März 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer die im Revisionsverfahren entstandenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Jedoch hat der Angeklagte die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Ergänzend bemerkt der Senat zu der Rüge der Verletzung des § 67 Abs. 1 JGG durch Vornahme der polizeilichen Vernehmung des jugendlichen Angeklagten in Abwesenheit von Erziehungsberechtigten: 1

Die Rüge ist unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). 2

Die Revision verschweigt, dass jedenfalls vor Unterzeichnung der polizeilichen Vernehmung die Erziehungsberechtigten des Angeklagten von dessen Festnahme unterrichtet worden sind (Bl. 22 f.; 38 Sachakte). Zudem legt die Revision das Vernehmungsprotokoll nicht vor, dessen Inhalt zum Verständnis der Rüge unentbehrlich ist (vgl. Wohlers StV 2006, 228, 229). 3